

**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =  
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**Band:** 11 (1993)

**Artikel:** Frauen - Politik - Weiberregiment : Schlagworte zur Bewältigung der  
politischen Krise von 1691 in Basel

**Autor:** Burghartz, Susanna

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871736>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Frauen – Politik – Weiberregiment

### Schlagworte zur Bewältigung der politischen Krise von 1691 in Basel<sup>1</sup>

Am 28. September 1691 war in Basel mit der Hinrichtung von drei Rädelsführern der Versuch zu einer Revolution endgültig gescheitert. Nachträglich waren sich viele Zeitgenossen einig: «die Regiersucht und schlimme Verwaltung der gemeinen insonderheit der geistlichen Güeteren, nicht weniger auch der entstandene Weiberrath, darauss viel Unraths in Erwehlung der Ämbteren erwachsen»,<sup>2</sup> waren entscheidend für den Ausbruch der Unruhen.

Das Urteil der Zeitgenossen übernahmen die späteren Historiker ungeprüft. Auch sie bezeichneten den sogenannten «Weiberrath», die vermeintliche Tatsache, dass Basel «durch 2 liederliche Weiber»<sup>3</sup> regiert werde, als Hauptgrund für den Ausbruch der Unruhen; gemeint waren Salome Schönauer, die Frau des Oberstzunftmeisters Burckhardt, und Esther Hummel, die Frau des Bürgermeisters Brunschweiler. 1829 schrieben die Historiker Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger: «Es waren vorzüglich einige Weiber, welche schon seit längerer Zeit alle Wahlen leiteten.»<sup>4</sup> Als eine der Hauptursachen für die Opposition von Grossräten und damit für den Ausbruch der Unruhen nannten sie «2. Das Eindringen in Stellen, die schlechte Verwaltung und der entstandene <Weiberrath>, woraus die Schändlichkeiten aller Art bey Besetzung der Ämter entstanden».<sup>5</sup> Und schliesslich berichteten sie über die Verurteilung der «Frau des Obristzunftmeisters Burkhard, deren ausgezeichnete Schönheit ihren Einfluss beförderte».<sup>6</sup> 1877 schrieb Buxtorf-Falkeisen über die «durch ihre Schönheit glänzende Frau Oberstzunftmeisterin Burckhardt-Schönauer»: «[...] daneben hat sie viele Praktiken angesponnen und einen Manchen des Raths ihr unterwürfig gemacht, der um ihre Gunst sich von ihr führen und regieren liess, wie sie nur wollte».<sup>7</sup> Und über «die Partei der Burckhardt und Socin» meinte er, dass sie «unter dem Weiberregiment der beiden <liederlichen> Schwestern Schönauer schmäählich standen».<sup>8</sup> Paul Burckhardt urteilte 1910 in seiner Biographie des Oberstzunftmeisters Christoph Burckhardt über dessen Frau, «die resolute, redegewandte und ehrgeizige Dame» habe «grosse Nei-

gungen» gezeigt, «den Basler Staatshaushalt mit ihrer eigenen Haushaltung zu verwechseln, überall mitzureden, nachzuhelfen, zu raten und zu versprechen, wo sich um Versorgungen und Ämterbestellungen handelte».<sup>9</sup> Und noch in der jüngsten Überblicksdarstellung zur Basler Geschichte schreibt René Teuteberg 1986, nachdem er die «üble Rolle» der «Hauptünderin, Frau Salome Burckhardt» geschildert hat: «Doch es ist an der Zeit, von den Männern des <Einundneunzigerwesens> zu sprechen; ihre Taten gehören zur eigentlichen Geschichte der Stadt. Die begleitende Skandalchronik belegt nur wieder einmal die menschliche Schwäche gegenüber der Versuchung durch den Ehrgeiz.»<sup>10</sup> Die Urteile der Historiker waren und sind geprägt durch die Geschlechterstereotype und Politikvorstellungen des 19. Jahrhunderts:<sup>11</sup> die vermeintlich naturgegebene Trennung von privat und öffentlich,<sup>12</sup> Politik und Familie einerseits und die Meinung, der Platz der Frauen sei im Haus nicht in der Politik, andererseits. In einer solchen Konzeption konnte einer Frau wie Salome Schönauer in der Politik nur die Rolle der Verführerin zukommen, die das Staatswesen in eine tiefe Krise stürzte. Diese Vorstellungen verunmöglichten es den Historikern, die Rolle von Frauen für die Politik im Ancien régime zu untersuchen und dabei die besonderen Politikmittel und -instrumente jener Zeit zu berücksichtigen. Sie gestatteten es ihnen ebenso wenig, die Funktionen zu analysieren, die die Rede vom «Weiberrath» für die politische Krise von 1691 und ihre Bewältigung hatte.

Für beides ist die Geschichte von Salome Schönauer, dem Schlagwort vom «Weiberrath» und der Basler Revolution von 1691 höchst interessant: erstens erlaubt sie uns, politische Einflussmöglichkeiten von Oberschichtfrauen in Basel im Ancien régime kennenzulernen und zweitens – und das macht sie noch spannender – zeigt sie, wie multifunktional das Schlagwort von der «Weibermacht» im politischen Kampf zur Disqualifizierung von Gegnern und Zuständen verwendet werden konnte.

### *Die Unruhen von 1691*

Im 17. Jahrhundert fand in Basel ein allmählicher sozioökonomischer Strukturwandel statt.<sup>13</sup> Mit dem Aufkommen der Seidenbandindustrie wuchs der Einfluss der Fabrikanten; zwischen 1670 und 1692 kam es zu Auseinandersetzungen mit den zünftigen Posamentern um die Einführung des Kunststuhls und damit zugleich um Veränderungen von Produktionsmitteln und -verhältnissen; diese Auseinandersetzung ging schliesslich zugunsten der Fabrikanten aus.<sup>14</sup> Die Einbürgerungspolitik Basels wurde, wie andernorts auch, zunehmend restriktiver, die zünftigen städtischen Handwerker sicherten sich so

ihr Kollektivmonopol.<sup>15</sup> Anfangs des 17. Jahrhunderts entstand in der Oberschicht die Gruppe der Berufsbeamten, die von Verwaltungsämtern lebten.<sup>16</sup> Zu ihnen gehörte auch der Ehemann von Salome Schönauer, Oberstzunftmeister Christof Burckhardt. Mit der allmählichen Dominanz der Berufsbeamten veränderte sich die politische Führungsschicht grundlegend: in der Regierung (Dreizehnerrat) wurden die Kaufleute geschwächt, die Handwerker verdrängt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es zu einem vorübergehenden Familienregiment vor allem der Burckhardt und Socin,<sup>17</sup> das nach Röthlin durch die Einführung der Losordnung von 1718 beendet wurde.<sup>18</sup> Während des ganzen 17. Jahrhunderts wurde ein Kampf gegen das «Praktizieren», d. h. gegen Geschenke und Zahlungen vor Wahlen und Ämterbestellungen, geführt, an dem sich die Geistlichen in führender Rolle beteiligten.<sup>19</sup> Schliesslich führte die Obrigkeit 1688 auf Grund des massiven Drucks der Geistlichkeit und unzufriedener Bürger eine neue Wahlordnung, die «Ballotierordnung», ein, um die immer wieder vorkommenden Wahlbestechungen zu unterbinden. Offensichtlich gelang dies aber nur sehr ungenügend.<sup>20</sup> In dieser Ballotierordnung hiess es u. a.: «Dass mann bald nicht mehr Gott sondern die Menschen fürchten muss, als welche durch vielfältige List, Griff und Ränckh, Lauffen, Rennen, Spendiren, Verheissung, Dröwungen, Vorstellungen allerhand Interesse mit heurathen, promotionen und beförderungen, es mit ihren Jaghüenden, Läuffer und Läufferinnen dahin gebracht, dass niemand bald ohne Zaghafftigkeit sein votum frey geben. Ja kein ehrlicher Mann, wegen seiner tugendt und meriten einiche beförderung mehr verhoffen kan.»<sup>21</sup> Alle diese Praktiken wurden unter Strafe gestellt; wie in Basel wurden im 17. Jahrhundert ähnliche Ordnungen gegen das «Practizieren» auch in anderen Schweizerstädten erlassen.<sup>22</sup> Auffällig ist in Basel vor allem die explizite Erwähnung von Frauen als «Läuferinnen».

Auch nach 1688 prangerten die Geistlichen immer wieder das Laster des Meineids an,<sup>23</sup> das sie denjenigen vorwarfen, die bei ihrem Amtsantritt einen Eid ablegten,<sup>24</sup> obwohl sie mittels Absprachen und Wahlbestechungen zum Zuge gekommen waren. Sie mahnten zu Umkehr und Reinigung des ganzen Standes Basel.<sup>25</sup> Der massive aussenpolitische Druck auf Basel durch den Ausbau der Festung Hüningen im Zuge der französischen Reunionspolitik und die zunehmend schlechtere Versorgungslage der Stadt aufgrund der massiven Kornsteuerung führten im November 1690 zur ersten grösseren Konfrontation zwischen dem Kleinen Rat und unzufriedenen Grossräten, unter denen neu aufgestiegene Kaufleute eine wichtige Rolle spielten.<sup>26</sup> In der Folge tagte der Grosse Rat regelmässig und verlangte eine Verfassungsrevision zu seinen Gunsten. Zu Beginn des Jahres 1691 radikalisierte sich die Bewegung: es bildeten sich Zunftausschüsse, die sich als Vertreter der eigentlichen Zunftbasis verstanden. Ende

Januar begannen die Prozesse gegen Vertreter der Socinpartei, Ende Februar die Prozesse gegen die Burckhardt-Partei, allen voran gegen Salome Burckhardt-Schönauer und ihre Helferinnen, Ester Träumerin, Barbara Treu und Anna Rosa Kraus. Dieser Prozess führte am 24. März, dem sogenannten Kuechlitag oder wilden Zinstag, zu einer eigentlichen Säuberungswelle im Kleinen und Grossen Rat. Am 26. März wurde Salome Schönauer zu 6000 Reichstalern Busse, vierjähriger Verbannung ins Haus und Erscheinen vor dem Kirchenbann verurteilt. Sie starb am 2. Juli des gleichen Jahres, «nach lang ausgestandener Kranckheit, zweiffelsohn vor Kummer».<sup>27</sup> Im Frühsommer gewannen die Zunftausschüsse weiter an Macht, so dass am 23. Juli die von ihnen angestrebte Verfassungsrevision angenommen wurde. Nach immer neuen Koalitionen und Koalitionsbrüchen zwischen Kleinem Rat, Grosselem Rat und Ausschüssen, spaltete sich schliesslich die Ausschussbewegung. Dies führte zum Sieg des alten Regiments, das die Niederschlagung der Aufstandsbewegung mit der Hinrichtung von drei Führern der Ausschüsse, Mosis, Müller und Fatio, am 28. September besiegelte.

### *Frauen und Politik*

Das Thema «Frauen und Politik» hat im Kontext der Bürgerunruhen von 1691 zwei Seiten.<sup>28</sup> Zum einen ermöglichen die Ereignisse von 1691 einen Blick auf Frauen mit politischer Macht oder doch wenigstens Einfluss, zum anderen zeigen die Vorgänge von 1691 wie die Verbindung von «Frauen und Macht» im Bild des «Weiberregiments» als Metapher zur Verurteilung politischer Verhältnisse gewendet wurde. Zum ersten Aspekt – dem politischen Einfluss von Frauen – enthalten die Prozessakten gegen Salome Schönauer, die Frau des Oberstzunftmeisters Christof Burckhardt, und ihre Helferinnen, Ester Träumerin, Barbara Treu und Anna Rosa Kraus Informationen.<sup>29</sup> Im Verlauf dieses Prozesses gelang es den Zunftausschüssen, ihre politischen Gegner im Kleinen und Grossen Rat auszuschalten und zugleich das alte System als «Weiberregiment» zu diskreditieren. Durchgeführt wurde der Prozess gegen Salome Schönauer und die «Burckhardtpartei» ebenso wie schon derjenige gegen Anhänger der Socins vor eigens eingesetzten Untersuchungsausschüssen. Die Verhörprotokolle wurden anschliessend im Grossen Rat verlesen, der auch die Urteile fällte. Dieser Kontext hat quellenkritische Konsequenzen für die Frage nach der Macht von Frauen: Ihre «Praktiken», d. h. ihr Vorgehen und ihre Strategien zur politischen Einflussnahme, wurden im Prozess mit Sicherheit nicht vollständig mitgeteilt.<sup>30</sup> In den Verhören ist ferner immer wieder der Versuch festzustellen, die Verantwortung auf andere, vor allem auf

die Oberstzunftmeisterin, abzuschieben. Interessanterweise blieben die Ehemänner der verhörten Frauen von diesem Versuch verschont; im Gegenteil, die Frauen bemühten sich, ihre Männer als Unschuldige, ja frühe Warner darzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass mit dem Prozess gegen Salome Schönauer mehr oder weniger direkt der Oberstzunftmeister Christoph Burckhardt angegriffen wurde, die ranghöchste Person, die in diese Prozesse verwickelt war. Situationsinhärent ist also zum einen die Übertreibung der Rolle der Frauen im Vergleich zu derjenigen der mit ihnen verheirateten Ratsherren, zum anderen das Verschweigen weiterer belastender Handlungen von Frauen. So bleibt notwendigerweise auch die Zusammenarbeit von Ehepaaren und ihre innereheliche Arbeitsteilung zur Ausübung politischer Macht im Dunkeln. Schliesslich ist vor der Auswertung der Verhörprotokolle noch daran zu erinnern, dass Christof Burckhardt als Berufsbeamter 1690 kurz vor dem Höhepunkt seiner politischen Karriere, der Wahl zum Bürgermeister, stand. Seine Machtressourcen bildeten vor allem seine zahlreichen Ämter und die Einkünfte, die er aus ihnen bezog. Sein ererbtes Vermögen scheint nicht allzu gross gewesen zu sein. Salome Schönauer dagegen besass als reiche Witwe von Christof Hummel das Gundeldingergut und erwarb noch nach ihrer Heirat mit Christoph Burckhardt den «Gempis», einen Einzelhof bei Reigoldswil;<sup>31</sup> sie verfügte also unabhängig von ihrem Ehemann über ökonomische Ressourcen, die ihr politische Geschäfte ermöglichten.<sup>32</sup>

Im Prozess gegen Salome Schönauer und ihre Helferinnen wird sichtbar, dass die informelle Macht der Oberstzunftmeisterin – über formelle Macht konnte sie ja verfassungsgemäss nicht verfügen – auf den Verbindungen und Verflechtungen beruhte, die sie geschaffen hatte. Wolfgang Reinhard,<sup>33</sup> der die römische Oligarchie um 1600 untersucht hat, hat für historische Verflechtungsanalysen vier Typen persönlicher Beziehungen unterschieden: Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaft<sup>34</sup> und Patronage. Für die Analyse der Basler Verhältnisse scheinen mir vor allem die Typen «Verwandtschaft» und «Freundschaft» nützlich zu sein.<sup>35</sup> Ob in einem republikanischen Stadtstaat noch andere Beziehungsformen wie «Nachbarschaft» und «(Amts-)Kollegenschaft» zu berücksichtigen sind und welche Rolle prinzipiell den Frauen bei der Herstellung und Pflege der verschiedenen Formen persönlicher Beziehungen zukam, die für die Politik wichtig waren, bleibt zu klären.<sup>36</sup>

Verwandtschaftliche Verflechtungen<sup>37</sup> baute Salome Schönauer auf und aus, indem sie für ihre Söhne bzw. Stieföhne und für ihre Schwiegersöhne Ämter «postete», d. h. durch Zahlungen und Absprachen ihre Wahl zu Sechsern bzw. Kleinräten protegierte und ihre Versorgung mit Pfründen (Schaffneien und Pfarrstellen) sicherstellte. Bei der Verheiratung ihrer Töchter verhalf sie deren Ehemännern bzw. Verwandten zu poli-

tischen Ämtern.<sup>38</sup> Konkret hiess es in den Aussagen der Ester Träumerin beispielsweise: Als der Stiefsohn Christof Burckhardt Schaffner in St. Alban werden sollte, veranstaltete man auf dem Gundeldingergut Gastereien für Ratsherren. Wer nicht erschien, erhielt Esskörbe nach Hause geschickt, wie etwa Ratsherr Segenman, für dessen Frau zusätzlich 6 Reichstaler im Korb lagen. Diese Körbe musste die Verhaftete Ester Träumerin vertragen.<sup>39</sup> Mit ihrer Heirats- und Versorgungspolitik für Kinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder sicherte Salome Burckhardt-Schönauer ihren Familienangehörigen ein standesgemässes Auskommen und damit auch die Grundlage für eine politische Karriere als «Berufsbeamte».<sup>40</sup> So verhalf sie ihren Verwandten und sich selbst wiederum zu politischem Einfluss. Die Sicherung des standesgemässen Auskommens gehörte aber durchaus zu den zentralen Aufgaben rechtsschaffener Eltern und Verwandter.<sup>41</sup>

Reinhard betont für die frühe Neuzeit «die instrumentale Komponente» der Freundschaft als erworbener Beziehung. Nach ihm, bezeichnet «Freund» «in der frühen Neuzeit in ganz Europa einen Menschen, mit dem man vielleicht durch Gefühle, vor allem aber durch die Erwartung gegenseitiger Nützlichkeit verbunden ist».<sup>42</sup> Solche Beziehungen konnten durch Geld- oder Sachgeschenke geschaffen und aktiviert werden. Im ersten Verhör sagte beispielsweise Esther Träumerin aus, dass sie auf Befehl der Oberstzunftmeisterin und des Herrn Dietiger, der zum Meister gewählt werden wollte, zwölf Reichstaler an die Ehefrau des von Gartten zahlte.<sup>43</sup> Mit Geschenken und der Organisation von Kauf und Verkauf von Stimmen knüpften Salome Schönauer und ihre Frauen ein ganzes Netz von Verpflichtungen, das zugleich der Zirkulation von Informationen diene. Damit erfüllte die Oberstzunftmeisterin durchaus auch organisatorische Aufgaben für die Faktionsbildung der Burckhardts.

Neben Geschenken und Zahlungen war auch das einfache «Rekommandieren», die Empfehlung, eine Möglichkeit, Wahlen im gewünschten Sinn zu beeinflussen. So musste Barbara Treu auf Geheiss der Oberstzunftmeisterin deren Schwiegersohn, Herrn D'Annone, bei der Frau von Ratsherr Schlosser für die nächste Ratsherrenwahl empfehlen. Darüber ungehalten empfahl Frau Schlosser ihr ihrerseits Herrn Ebnetter, der viel ältere Ansprüche habe. Die Treu in berichtete dies ihrer Auftraggeberin. Salome Schönauer antwortete, «sie glaube nit dz er sich zu ihrem hauss halten würde, wann man ihme schon da hülffe, sondern er würde socinisch sein». Trotzdem schickte sie Barbara Treu zu Ebnetter, der ihr sagte, «er habe schon lang liebe zu diesem hauss gesucht, aber keine gefunden, doch solte sie ihne noch weiters recommendirn»<sup>44</sup> Die Aussagen der Barbara Treu machen Salome Schönauers zentrale Bezugsgrösse für ihre «nützlichen Freundschaften» – und zugleich die Grundlage der Politik – deutlich: ihr «Haus».<sup>45</sup>

Der Oberstzunftmeisterin wurde jedoch nicht nur die Herstellung und Pflege von Verflechtungsstrukturen vorgeworfen. Nach den Aussagen ihrer Helferin Esther Träumerin mischte sich Salome Schönauer noch Ende 1690 und Anfang 1691 in den unruhigen Gang der Politik ein.<sup>46</sup> Beim Tod des Bürgermeisters Johann Jakob Burckhardt am 1. November 1690 versuchte sie gewissermassen als «Statthalterin» ihres Mannes, Christof Burckhardt, der auf der Tagsatzung in Baden war, die Burckhardt-Fraktion und damit seine Wahl zum Bürgermeister zu organisieren, da die Wahlordnung sofortiges Handeln nötig machte.<sup>47</sup> Die Gegner der Burckhardts setzten sich jedoch durch, so dass der schwer kranke Brunschweiler zum Bürgermeister gewählt wurde. Wenig später, zu Beginn des Jahres 1691 versuchte Salome Schönauer mit dem Oppositionsführer Dr. Petri ein politisches Bündnis einzugehen. Dies scheint ihr auch in einem gewissen Umfang geglückt zu sein, denn als die Prozesse gegen die Socin-Partei eröffnet und auch Vorwürfe gegen die Oberstzunftmeisterin laut wurden, erklärte Petri im grossen Rat, es handle sich nur um Bagatellen und «Juppensachen»<sup>48</sup>. Als aber Petri Ende Februar gestürzt wurde,<sup>49</sup> wurde auch gegen Salome Burckhardt-Schönauer die Strafuntersuchung eröffnet. Obwohl Salome Schönauer in beiden Fällen schliesslich nicht erfolgreich war, zeigen sie doch, dass der Zugang zu Informationen eine unabdingbare Voraussetzung für den Versuch von Frauen war, politisch einzugreifen. Dass Salome Schönauer über solche Informationen verfügte, macht eine gewisse Zusammenarbeit von Oberstzunftmeister und Oberstzunftmeisterin wahrscheinlich. Politische Aktivitäten im Interesse des Hauses – also die Herstellung und Pflege von Verbindungen und Verflechtungen – waren durchaus funktional und daher wohl im allgemeinen auch den Ehemännern bekannt, vor allem wenn sie über Jahre dauerten, wie im Fall von Salome Burckhardt-Schönauer.

Reinhard nennt als vierte Kategorie «Patronagebeziehungen». Wieweit sie zur Analyse des Falls von Salome Schönauer verwendbar sind, ist aufgrund der Verhöre und der bisherigen Forschungen zur Basler Gesellschaft schwierig zu entscheiden.<sup>50</sup> Eine eindeutige soziale Asymmetrie bestand zwischen der Oberstzunftmeisterin und ihren Helferinnen, ob sie aber aufgrund eines Patronageverhältnisses zu Salome Schönauer zu Leistungen bereit waren, bleibt unklar.<sup>51</sup> Ihre zentrale Funktion bestand in der Vermittlung von Informationen, Geschenken und Zahlungen zwischen dem Haus Burckhardt und anderen Angehörigen der Oberschicht.<sup>52</sup> Ob Salome Schönauer auf solche Vermittlerinnendienste angewiesen war, weil sie selbst aufgrund ihrer sozialen Stellung als Oberstzunftmeisterin und (Ehe-)Frau zu wenig mobil war, müsste genauer untersucht werden.

Im Verhör berichtete Ester Träumerin zuletzt auch von Geschenken, die keinen

unmittelbaren Zweck verfolgten, sondern wohl eher allgemein der Erhaltung von Verbindungen oder, modern formuliert, der «Beziehungspflege» dienten, ein Brauch, der in der Form der Neujahrgeschenke bei den Zünften eine lange Tradition besass. Hans Rudolf, der gemeinsame, jüngste Sohn von Salome und Christof Burckhardt bekam z. B. eine Taschenuhr oder ein anderes Mal zwei silberne Schalen als «Badenkram» geschenkt.<sup>53</sup> In ihrer eigenen Aussage bestätigte Salome Schönauer zwar die Annahme von Geschenken, verwies aber in ihrer Rechtfertigung gleichzeitig auf den Aspekt der Beziehungsarbeit, wenn sie erklärte: «[...] wann man auch die sach an sich selbst betrachtet wirdt man daraus nichts, das mir argwohnisch were, muthmassen können. Massen mein gegenpresent wohl soviel oder ein mehrers als das emphanene werth gewesen undt dergleichen zeichen der affection zu thun weder in gött- noch weltlichen rechten nirgent verboten.» Die Bedeutung der Reziprozität von Gabe und Gegengabe in diesem Tauschsystem, die schon in diesem Zitat angesprochen wird, zeigt sich noch deutlicher in der folgenden Aussage: «[...] und wiewohlen dieses ein gantz ohnverbotenes praesent welches mein söhnlein mit rechtmässigem titul annehmen können, so bezeuge ich jedoch, dass sobalden als mir dieses zu gesicht khommen, ich selbiges durch die verhafftin widerumben zurückh schickhen wollen. Es hat aber diese sich solches zu thun gewaigert und darbey vermeldet, die fraw Kölnerin werde es für einen schimpf halten, sie habe keine kinder und werde ihro an solchem wenigen nicht viel gelegen seyn – darüber hin ich es geschehen lassen.»<sup>54</sup> Schenken und Beschenkt werden war also Beziehungs- und Verbindungsarbeit<sup>55</sup> und erfüllte darüber hinaus auch die Aufgabe der Gruppendistinktion.<sup>56</sup>

Im Urteil einer zeitgenössischen Quelle über die Bürgerunruhen von 1691 hiess es über die Oberstzunftmeisterin: «[...] zu diesem gab auch merklichen ursach der entstandene WeiberRath durch Frauw Salome Schönauwerin Ihr...[?] Herr Obristzunftmeister Christof Burckardt gewesenes Eheweib, die ihre eigene Läufer und Läuferinnen gehalten und viel der herren Rätthen an sich gezogen, die sich ihro anhängig und underwürfig gemacht [...]».<sup>57</sup> War sie mit ihrem «Praktizieren» ein Sonderfall – ähnliche Prozesse gegen andere Frauen in anderen Städten sind mir bis jetzt nicht bekannt – oder erlaubt der Fall Salome Schönauer allgemeinere Rückschlüsse auf politische Einflussmöglichkeiten von Frauen?

Deutlich wird in den Verhören, dass Salome Schönauer ein besonderes Frauennetz zur politischen Beeinflussung aufbaute; immer wieder hiess es, ihre Helferinnen seien zu Frauen von Amtsinhabern, meist Ratsherren, gegangen, um die Ehemänner durch ihre Ehefrauen in einer bestimmten Weise zu beeinflussen. Zugleich zeigt sich aber, dass Salome Burckhardt-Schönauer keineswegs die einzige Ehefrau war, die Verbindun-



Abb. 1: «Wie man einander das gut iar verehrt» (Quelle: Hanns Heinrich Glaser, *Basler Kleidung*, 2. Aufl. Basel 1634, S. 51).

gen durch Geschenke herstellte und aufrechterhielt: so schickte, nach Aussage der Esther Träumerin, die Frau des Rats Herrn Köllner nach dessen Wahl zum Ratsherrn eine vergoldete Silberschale an den Dreierherrn Hans Balthasar Burckhardt, der die Annahme aber verweigerte. Daraufhin musste die Träumerin, wiederum im Auftrag von Frau Köllner, die Schale zu Herrn Schultheiss Harder bringen, «dessen magdt es auch ihro abgenommen und ihro 6 H. zum trinkhgeltt herab gebracht mit vermelden der Herr hab gesagt, es were nit vonnöthen gewest, habe es aber einen weeg behalten».<sup>58</sup> Auch andere Frauen beteiligten sich also an der Herstellung und Erhaltung von Verflechtungen entlang der Linien von Verwandtschaft und Freundschaft.<sup>59</sup> Über die bereits erwähnte Ester Hummel, die Frau des Oberstzunftmeisters Franz Brunschweiler, der am 1. Dezember 1690 statt Christof Burckhardt zum Bürgermeister gewählt worden war, hiess es in ihrer Leichenpredigt im Jahr 1711: «Es hat Gott der Herr unser Frau Burgermeisterin / mit vielen so wol Leibs / Glücks als Gemüths / Gütern / insonderheit einem herrlichen Verstand / sattem Urtheil und ungemeynem Gedächtnuss begabet / dahero sie auch eine grosse Wissenschaft von Geist und Weltlichen Sachen gehabt / von allem wohl discuriere und urtheilen / und einem jeden mit gutem Rath an die Hand zu gehen gewusst. Ist beneben gantz willfährig und geneigt gewesen / denen / so es verlangt / solchen Rath mitzuteilen.»<sup>60</sup> Ähnlich wie Christof Burckhardt, dessen politische Talente in seiner Leichenpredigt ausdrücklich betont worden waren,<sup>61</sup> wurde auch Ester Hummel «herrlicher Verstand», «sattes Urteil» und «ungemeines Gedächtnis» attestiert, ihre Informiertheit hervorgehoben und ausdrücklich ihre Fähigkeit, aber auch Bereitschaft erwähnt, zu urteilen und zu raten. Frauen leisteten also durchaus einen Beitrag zur Regelung des Zugangs zu Machtressourcen in der Basler Gesellschaft, zur Konvertierung von ökonomischen Ressourcen in politische Macht und zur Herstellung und Sicherung von politischem Einfluss für ihr Haus. Gastereien, Geschenke und Zahlungen waren jedoch keineswegs nur von Frauen eingesetzte «weibliche» Politikmittel, wie u. a. Prozesse gegen verschiedene Männer der Socin- und der Burckhardtpartei zeigen.<sup>62</sup> Sie waren vielmehr typisch für ein politisches System, in dem die informelle, aus Verflechtungen der Führungsschicht resultierende Macht eine wesentliche Rolle spielte. Zu untersuchen bleibt, ob mit der Ablösung der Familienherrschaft und der Zerschlagung des Berufsbeamtentums, die beide Oligarchisierungstendenzen gefördert und das «Haus» gegen das kommunale Prinzip gestärkt hatten, der Zugang zu informeller Macht für Frauen erschwert wurde oder sogar ganz verschwand.

## *Weiberregiment*

Der Prozess gegen Salome Schönauer legt nicht nur politische Einflussmöglichkeiten von Frauen offen, er verweist auf einer zweiten Ebene vielmehr auch auf die negativen Konnotationen des Zusammenhangs von «Frauen und Politik» und die Bedeutung, die die Verwendung dieser Negativbilder im Kontext der Unruhen von 1690/91 hatte. Welche Animositäten die politischen Aktivitäten der Oberstzunftmeisterin auslösen konnten, zeigt die folgende Aussage der Anna Rosa Kraus: Sie sei vor etwa fünf Jahren von Salome Schönauer mit einer Wahlempfehlung des nach Baden verreisten Oberstzunftmeisters zum Substitut geschickt worden. «Es hette aber derselbe anstatt der antwort ihro ein buch mit biblischen kupferfiguren gewiesen, worinn Adam und Eva abgebildet und die Eva gesponnen, mit vermelden, solte ihro Fr.[au] auch zur kunckhel wiesen und diese ihren hern machen lassen, so würde es schon recht gehen, dann ihr herr ihme hiervon nichts gesagt hette.»<sup>63</sup> So wurde Salome Schönauer ins Haus zu ihren eigentlichen «weiblichen Arbeiten», dem Inbegriff hausfraulicher Tätigkeit, dem Spinnen, verwiesen. Hier versuchte ein Untergebener ihres Mannes die Ordnung und damit auch Hierarchie zwischen den Geschlechtern, die durch die politischen Aktivitäten der Salome Burckhardt-Schönauer gestört wurde, wiederherzustellen. Die Bewertung ihrer Grenzüberschreitung in den politischen Raum fiel, wenn auch noch implizit, eindeutig negativ aus.

«Weibermacht», wie sie seit dem 15. Jahrhundert immer wieder literarisch verarbeitet und bildlich etwa mit der auf Aristoteles reitenden Phyllis oder dem Kampf um die Hosen vor Augen geführt wurde, war Inbegriff der widernatürlich verkehrten Welt,<sup>64</sup> einer Welt die dringend der Reinigung bedurfte. Für eine solche Reinigung der verderbten Zustände in Basel setzten sich die Geistlichen mit ihren Memorialen und Predigten gegen den Meineid und die «Gabenfresserei» schon seit Jahren ein. Auch die Zunftausschüsse verlangten in einer Supplikation vom 14. Februar, «es wollen Ew. Gn. so wohl den vor als nach der ballotierordnung also ungescheut von einem oder dem anderen begangenen Meineyd gebührend untersuchen und straffen und dermahlen eins ein rein und sauberes Regiment pflanzen».<sup>65</sup> Das Reformationswerk als Reinigungswerk wurde also von Geistlichen *und* Zünften gefordert. Das Symbol der «Weiberherrschaft» erfüllte hier verschiedene Funktionen. Zunächst legitimierte es die Kritik am «von der Fusssohle bis auf das Haupt»<sup>66</sup> verderbten Zustand des Standes Basel. Präsent war diese Ebene etwa in der Predigt, die Pfarrer Johann Jacob Frey am 1. Dezember 1690 im Münster hielt. In seiner Regierungsschelte führte er als Beispiel für die göttlichen Strafgerichte u. a. den folgenden Fall aus: «Chrysostomus,

der einen brennenden Eyfer hatte zu Constantinopel / straffte auff ein zeit des Kaysers Arcadii weib / wegen ihrer üppigkeit / Prachts / sonderlich wegen der Regiersucht. Chrysostomus ist zwar darüber verstossen worden / in das ellend verjagt; aber diese Eudoxia hatte sich nicht lang darüber zu erfrewen / sie lebte nicht länger als drey Monat nach dem Tod Chrysostomi, indem sie dergestalten mit den Geburts-schmerzen überfallen worden / dass ihren die Seel darüber aussgegangen / und siben Monat darnach ist auch ihr Ehemann der Arcadius nachgefolgt.»<sup>67</sup> Eudoxia musste mit ihrem Übergriff in die Sphäre der Macht an der weiblichen Natur selbst scheitern; die Geburtsschmerzen waren in doppeltem Sinne Strafe Gottes: zum einen als Fluch, der auf Eva und damit allen Frauen lastete, zum anderen als Strafe für die verkehrten Zustände in Konstantinopel, für Eudoxia in ihrer anmassenden Üppigkeit und Regiersucht und für Arcadius, der statt die Missstände zu beheben, den Kritiker verbannte.

Sehr viel direkter auf die reformbedürftigen Zustände in Basel zielten Gerüchte, wie sie über Margaretha Burckhardt kolportiert wurden:<sup>68</sup> danach sollte die Stieftochter von Salome Schönauer ein aussereheliches Kind geboren und im Spital ausgesetzt haben. Dass die Oberstzunftmeisterin angeblich den entrüsteten Ehemann durch die Wahl zum Sechser besänftigen musste, rechtfertigte das Vorgehen gegen sie und legitimierte zugleich das unternommene Reformationswerk, mit dem verhindert werden sollte, dass solcherart kompromittierte Familien und Personen weiterhin an der Spitze des Standes Basels standen.

Während des Prozesses gegen Salome Schönauer war das Thema «Weibermacht» de facto präsent, auch wenn das Stichwort selbst nicht fiel. Mit der Verurteilung der Oberstzunftmeisterin konnten die Zunftausschüsse den Ausstand von 29 Gegnern im Kleinen und Grossen Rat erzwingen, so einen erheblichen Machtgewinn erzielen und zugleich die Burckhardt-Partei insgesamt als Weibermacht diffamieren. Wie gut ihnen das gelang, zeigt die folgende Meldung der «Leipziger Post- und Ordina-Zeitung»: «Basel vom 6. April. Vorgestern war abermahl der grosse Rath alhier versamlet und muste eines Zunfftmeisters Hausfrau / weil sie eine Urheberin alles Ubels / so in dieser Republic eingeschlichen / Kirchen-Busse zu thun / als denn 4. Jahr im Haus zu bleiben / und 6000. Rthl. Straffe zuerlegen.»<sup>69</sup>

Das Schlagwort vom «Weiberrath» kann auf verschiedenen Ebenen gelesen werden: als Legitimationsargument für die Kritik am bisherigen Regiment, als Symbol für die Verderbtheit und Verkehrtheit der Zustände, die dringend der Besserung, d. h. Reinigung bedürfen. Daneben kann die herausgehobene Stellung, die der Prozess gegen Salome Schönauer und ihre Helferinnen einnahm, aber auch als Angebot für eine



Abb. 2: «Ein gute frau shlegt irem uersoffenen tropf den wein aus dem kopf»  
(Quelle: Hanns Heinrich Glaser, *Basler Kleidung*, 2. Aufl. Basel 1634, S. 53).

Diskursverschiebung interpretiert werden. Mit dem Begehren der Zünfte nach grösserer politischer Partizipation wurde die Grenzziehung problematisiert, die den Zugang zu politischem Einfluss regelte und bisher den grösseren Teil der männlichen Bürger aus der politischen Sphäre ausgeschlossen hatte. Mit dem Kampf gegen Salome Schönauer konnte statt der alten sozioökonomischen neu eine Grenzziehung entlang der Trennlinie zwischen den Geschlechtern thematisiert werden.<sup>70</sup> Dass die Kritik an den bestehenden Zuständen in Begriffen von Reinigung und Säuberung vorgebracht wurde, legte den Rückgriff auf Metaphern aus dem Geschlechterdiskurs besonders nahe, in dem die verunreinigende und damit verderbende Kraft von Frauen eine lange Tradition hatte.

Nach der Niederschlagung der Unruhen benützten auch die neuen, alten Machthaber das Bild von der Weibermacht. In einem Ratsbeschluss vom 8. Oktober 1691 hiess es «der weibern halb bleibts bey der HH deputierten und advocaten gutachten dahin gehendt weilen stattkündig, dass die weiber bey all unsern ohnruhen dz meiste gethan, ohnverantwortliche Ehr- und Gotsvergessene reden an allen enden und orthen getrieben, die Männer vielfeltig animirt und ehrliche leuth geschänt und geschmächt».<sup>71</sup> Die daraufhin durchgeführten Verhöre mit verdächtigen Frauen erwiesen sich jedoch als ausgesprochen unergiebig.<sup>72</sup> Bereits am 10. Oktober wurde daher vom Grossen Rat beschlossen: «Es dabey nun zu mahlen dabey bewenden zu lassen, es solten aber die schon erkandte zedul auf alle ehrenzünft gegeben und auf dergleichen ohnverantwortliche reden genauer achtung gehalten auch die Übertreter darauff ernstlich abgestraft vom Obristen knecht aber diesen weibern von hauss zu hauss angezeigt werden, dergleichen reden inskünftig müssig zu gehen und ihr maul im zaum zu halten oder höchster obrigkeitlicher ungnadt gewärtig zu sein.»<sup>73</sup> Die Behauptung der Obrigkeit, die Frauen hätten hinter allem gesteckt, kann ebenso als Symbol gelesen werden, mit dem der politische Gegner desavouiert werden sollte, wie auch als Argument zur Entlastung der verurteilten Mitbürger, die am Aufstand beteiligt gewesen waren.<sup>74</sup>

Bilder von «Frauen-» oder eben «Weibermacht» waren also seit Beginn der Unruhen in verschiedenen Formen präsent. Auf den Begriff gebracht wurden sie jedoch erst nach der Niederschlagung der Bürgeropposition und der weitgehenden Wiederherstellung des alten Regiments in der Rede vom «Weiberrath». Dieser «Weiberrath» wurde in zeitgenössischen Quellen, die ex post die politischen Vorgänge von 1690/91 beschrieben und abschliessend beurteilten, als eine der Hauptursachen für den Ausbruch der Unruhen angegeben. Damit wurde ein Symbol geschaffen, das für die Entgleisung eines an sich richtigen Systems stand und so die Wiederherstellung der früheren Machtverhältnisse legitimieren konnte. Wenn also Johann Conrad Harder,



Abb. 3: «Hurtige mägt mit dem maul aber im haus gar faul» (Quelle: Hanns Heinrich Glaser, *Basler Kleidung*, 2. Aufl. Basel 1634, S. 52).

der 1691 entlassene und später wieder rehabilitierte Stadtschreiber, von Salome Schönauer behauptete, dass sie «sich bald nach solcher ihres Manns Erhebung nach und nach erkühnet, aller Sachen zu unterfangen, der Partheyen, ja aller Bestellungen sich anzunehmen, also dass von der höchsten bis zu den niedrigsten sie aller orthē ihre hand, ja bald allen gewalt haben wollen»,<sup>75</sup> so ging es ihm weniger darum, die wirklichen Machtverhältnisse zu analysieren als vielmehr einen Sündenbock zu benennen, der exemplarisch für Praktiken bestraft worden war die zu den zentralen Politikmitteln einer ganzen Gruppe gehörten. Das Schlagwort vom «Weiberrath» erlaubte die Rehabilitierung der übrigen Politiker, nicht zuletzt auch von Johann Conrad Harder, der als Parteigänger der Socin ebenfalls unerlaubter Praktiken verdächtigt worden war.

Eine weitere Form der Diskursverschiebung brachte eine Schmähschrift zur Einführung der Loswahl im Jahr 1718. Auch nach dem Ende der 91er Unruhen hatten die entsprechenden Gruppen das «Praktizieren» keineswegs aufgegeben.<sup>76</sup> Daher beschloss der Grosse Rat am 3. Februar 1718 «das blinde Los (aus drei, ab 1740 aus sechs Kandidaten) müsse bei Wahlen <in allen Ehrenstellen, Erbettenen Ämtern vnd Diensten, so wohl In dem weltlichen als geistlichen stand vnd lobl.r Universität von dem obersten biss auf den untersten an ohne exception> angewandt werden».<sup>77</sup> Kurz darauf erschien eine Schmähschrift mit satirischem Kupferstich (vgl. Abb. 4), in der es u. a. hiess: «Ach! ihr knaben, kommet her! Macht uns diese bänne lär»; «Ihr knaben, wer ir seydt, verschmächt nicht unsere Gunst; wann ihr nicht wohlfeil wollt, so nemt uns doch umsonst» und: «Nur schlechte Waaren schreyt man aus, die guten findet man bey Haus».<sup>78</sup> Wieder waren es also die Frauen, diesmal die unverheirateten, auf deren Kosten gelacht bzw. Kritik an der Änderung der politischen Verhältnisse geübt wurde – und keineswegs die Männer, die ihre Wahl nun nicht mehr mit den bisher üblichen Mitteln befördern konnten. Und wieder ist es gerade dieses Pasquill, das von Archivaren und Historikern überliefert und zitiert wurde.

Das Schlagwort vom «Weiberrath» und die Kritik am politischen Verhalten von Frauen, generell die negative Konnotation von Frauen und Politik erwies sich im Lauf der Ereignisse der Jahre 1690/91 als äusserst vielseitig verwendbar: von der Legitimierung der Kritik an den bestehenden Verhältnissen und dem Aufruf zur Reinigung (und grundlegenden Reformation) über die gezielte Verunglimpfung führender Politiker und ihrer Absetzung zum Bild der besiegten Aufständischen, deren Frauen eigentlich an allem Schuld waren, bis hin zur Rechtfertigung der Wiederherstellung der alten, nun vom Skandal des «Weiberraths» befreiten Regiments und der unter ihm herrschenden Zustände. Zentral erfolgte dabei eine Diskursverlagerung als Verschie-

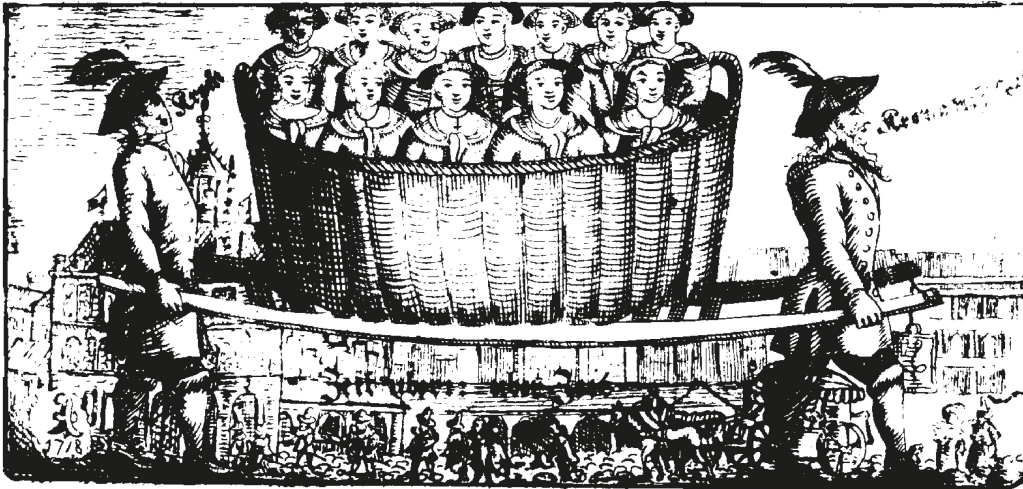


Abb. 4: *Schmähschrift von 1718: Zwei Ausrufer bieten in einem Korb zwölf alte Jungfern aus den besten Familien feil, die nach der Einführung der Losordnung im Jahr 1718 niemand mehr heiraten wollte, weil sie kein Amt mehr einbrachten.* (Quelle: StaBS Bild. Falk. A 499).

bung und damit zugleich Verdrängung weg von den ursächlichen sozialen Konflikten zwischen Männern in den Bereich des Geschlechterkampfes. Mit dem Schlagwort von der Weibermacht wurde der Skandal evoziert. Ein Skandal, der sich bis heute als Schild sowohl vor die historische Analyse des Verhältnisses von Frauen und Macht bzw. Politik in dieser Gesellschaft als auch vor die genauere analytische Aufarbeitung der gescheiterten Revolution von 1691, ihrer sozialen Ursachen und Hintergründen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung geschoben hat.

#### *Anmerkungen*

- 1 Der vorliegende Artikel entstand im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Projektes zum «Wandel der Geschlechterverhältnisse in der Frühen Neuzeit».
- 2 UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>a</sup> (mit dem Titel: «wahrhaft und gründliche Beschreibung der missverständnuss und streitigkeiten so sich in den Jahren 1690 und 1691 zwüschen klein und grossem Rath auch E. E. Burgerschaft der Statt Basel in dem damahl. angefangenen Reformations-werck denckwürdiges erhebt und zugetragen»), S. 3, im folgenden zit. als «Basler Manuskript».
- 3 So schon Jacob Henric-Petri in seiner Schmähschrift «Basel/Babel. Das ist: Grundlicher Bericht über Den höchst- verirrt- und verwirren Zustand der Statt Basel», o. O. 1693, S. 28.

- 4 Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger, Geschichte der Unruhen zu Basel, in: Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bd. 2, Zürich 1829, S. 161–262, 329–448, hier S. 184.
- 5 Ebd., S. 187.
- 6 Ebd., S. 236; von dieser Schönheit ist zum ersten Mal bei Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 7, Basel 1821, S. 225 die Rede.
- 7 Karl Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem 17. Jhd., 3. Heft (1662–1700), Basel 1877, S. 54 ff.
- 8 Ebd., S. 43.
- 9 Paul Burckhardt, Der Oberstzunftmeister Christof Burckhardt. Ein Basler Staatsmann des XVII. Jahrhunderts, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9 (1910), S. 111–167, hier S. 125.
- 10 René Teuteberg, Basler Geschichte, Basel 1986, S. 242 f. Bemerkenswert ist ferner, dass in sozial- und strukturgeschichtlichen Darstellungen wie etwa derjenigen von Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen/Zürich 1984 (aber auch in Einzelmonographien) Salome Schönauer und die anderen Frauen ebensowenig erwähnt werden wie das Schlagwort vom «Weiberrath».
- 11 Zur Bedeutung des 19. Jahrhunderts für die Kategorienbildung von Geschichte als Wissenschaft, wie sie sich vor allem in Handbüchern niederschlägt, vgl. Gianna Pomata, Partikulargeschichte und Universalgeschichte – Bemerkungen zu einigen Handbüchern der Frauengeschichte, in: L’Homme 2/1 (1991), S. 5–44.
- 12 Karin Hausen, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M. 1992, S. 81–88.
- 13 Vgl. Peter Stolz, Basler Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Ökonomische Theorie und Wirtschaftsgeschichte im Dialog, Zürich 1977; Ders., Wirtschaftspolitik und Gruppeninteressen im alten Basel (1670–1798), in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 110 (1974), S. 551–579.
- 14 Vgl. Paul Fink, Geschichte der Basler Bandindustrie 1550–1800, Diss. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 147), Basel 1983.
- 15 Franz Gschwind, Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert. Ein historisch-demographischer Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der langfristigen Bevölkerungsentwicklung von Stadt (seit 1100) und Landschaft (seit 1500) Basel, Diss. (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland 15), Liestal 1977, S. 191 f.
- 16 Niklaus Röthlin, Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert, Diss. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 152), Basel 1986, S. 103 ff.
- 17 Basler Manuskript, S. 89: «Socin und Burckhardt haben einander agiert, dann aber wie Pilatus und Herodes wieder Freunde geworden und die Köpfe nach und nach aus der Halftern gezogen», zit. nach Eduard Schweizer, Eine Revolution im alten Basel (Das Einundneunziger Wesen), in: Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Basel 1931, S. 48.
- 18 Röthlin (wie Anm. 16), S. 125.
- 19 Ebd., S. 130 ff.
- 20 Zur Ballotierordnung vgl. Alfred Müller, Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 53 (1954), S. 3–98, bes. S. 26 ff.
- 21 StaBS, Protokolle Kleiner Rat 59, fol. 95.

- 22 Vgl. z. B. für Bern: Christoph von Steiger, *Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert*, Diss., Bern 1954, S. 71 ff.; für Luzern: *Luzerner Patriziat. Sozial- und Wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert* (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5), Luzern 1976, S. 236.
- 23 Basler Manuskript, S. 6 ff.
- 24 Zum Inhalt der Eide vgl. Müller (wie Anm. 20), S. 24.
- 25 Zu Ämterkauf und Wahlmissbräuchen vgl. ebd., S. 21–30.
- 26 Arthur Vettori, *Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch*, Diss. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 149), Basel 1984, S. 111. Angeblich war bereits beim vorbereitenden Treffen für die Sitzung vom 18. November vom «Weiberrath» die Rede, Ochs (wie Anm. 6), Bd. 7, S. 197. Für das Folgende vgl. vor allem die ausführlichste Gesamtdarstellung der Unruhen von 1690/91: Schweizer (wie Anm. 17).
- 27 So zumindest das Basler Manuskript, S. 382.
- 28 Den neuesten Forschungsüberblick zu städtischen Unruhen im deutschen Reich gibt Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 1), München 1988, allerdings ohne jede Angabe zur Rolle von Frauen. Für die Schweiz vgl. immer noch: Pierre Felder, *Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime (1712–1789)*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), S. 324–389. Zu Frauen und Politik vgl. Natalie Zemon Davis, *La Femme «Au Politique»*, in: Georges Duby und Michelle Perrot (Hg.), *Histoire des femmes en occident*, Bd. 3, Paris 1991, S. 175–190; Heide Wunder, *«Er ist die Sonn’, sie ist der Mond»*. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- 29 Vgl. die Verhörakten in StaBS, Politisches W 2.2, 2.3.
- 30 Hinzu kommt, dass sich die Verhörenden vor allem für die Zeit nach dem Erlass der neuen Wahlordnung von 1688 interessierten, dem entsprach der Versuch der Verhörten, vor allem Ereignisse aus der Zeit vor dieser sog. Ballotierordnung mitzuteilen.
- 31 Burckhardt (wie Anm. 9), S. 124 f.
- 32 Entsprechend betonte sie im Verhör auch, sie habe die Wahlgelder und -geschenke aus ihrem eigenen Vermögen bezahlt: «[...] jedoch habe mann H. M. Segenmann zu essen und dann der Frawen – 6 Rthlr. geschickht, davon aber der herr [d. h. Christof Burckhardt] gar nicht gewusst. Gott seye Ihr zeug, dann sie es aus dem Ihrigen gegeben, und solches den Ihrigen entzogen.» StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 143.
- 33 Wolfgang Reinhard, *Freunde und Kreaturen. «Verflechtung» als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600* (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 14), München 1979, S. 35–41.
- 34 Grundlegend zur Funktion der nützlichen Freundschaft: Jeremy Boissevain, *Friends of Friends, Networks, Manipulators and Coalitions*, Oxford 1974.
- 35 Die folgenden Ausführungen basieren alle auf Angaben aus den Prozessen gegen Salome Schönauer, Esther Träumerin, Barbara Treu und Anna Rosa Kraus, StaBS, Politisches W 2.2, 2.3.
- 36 Ein Hinweis auf vergleichbare Funktionen bei Davis (wie Anm. 28), S. 185.
- 37 Zur Bedeutung der Eheschliessung und Verschwägerung für die Verflechtung vgl. z. B. Isak Iselin, *der 1756 nach und wegen seiner Wahl zum Ratsschreiber die Tochter des Stadtschreibers von Kleinbasel und Enkelin des Oberstzunftmeisters Johann Rudolf Faesch, Helen Forcart, heiratete*; Ulrich Im Hof, *Isak Iselin*, Basel 1947, S. 150 ff. Vgl. auch Katarina Sieh-Burens, *Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518–1618* (Schriften der philosophischen Fakultäten der Uni-

- versität Augsburg 29), München 1986, S. 48 ff. Zur Wahl von Verwandten in politische Führungsgremien vgl. z. B. Percy E. Schramm, *Neun Generationen. Dreihundert Jahre deutscher «Kulturgeschichte» im Lichte der Schicksale einer Hamburger Bürgerfamilie (1648–1948)*, Bd. 1, Göttingen 1963, S. 83.
- 38 Dagegen Schweizer (wie Anm. 17), S. 28: «Dies alles wäre ja die Öffentlichkeit nichts angegangen und würde auch unser Thema nicht berühren, wenn die besorgte Stiefmutter diese zarten Familienangelegenheiten nicht mit der Politik verquickt und auf die Förderung dieser sonst dem Gotte Amor vorbehaltenen Aufgaben ihren ganzen Einfluss mit ihren politischen Künsten und Intriguen verwandt hätte.»
- 39 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 123.
- 40 So z. B. ihrem jüngsten Sohn, Johann Rudolf Burckhardt, (1681–1738), der u. a. von 1714 bis 1738 Dreizehner war, Röthlin (wie Anm. 16), S. 339.
- 41 So rechtfertigte sich Christof Burckhardt in seinem Antwortschreiben, das am 26. 3. 1691 vor dem Grossen Rat verlesen wurde, folgendermassen: «Ich läugne nicht, dass mir die beförderung meiner Kinder wie einem jeden ehrlichen mann und nach der apostolischen vermahnung angelegen gewesen, aber gott ists bekandt, durch keine unerlaubte mittel, sondern uff damahlen gebrauchliche weiss namblich durch lediges recomendirn.» StaBS, Politisches W 2.4, Nr. 78. Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung von Verwandtschaft bei der Versorgung mit einem Staatsamt, Luise Vöchting-Oeri, *Der Almosenschaffner Hans Jakob Schorndorff 1646–1713*, Basel 1952, S. 25 ff., S. 31.
- 42 Reinhard (wie Anm. 33) S. 38.
- 43 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 122.
- 44 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 123.
- 45 Vgl. die Bedeutung der «casa» für die Familien- und Patronagepolitik in Florenz, Christiane Klapisch-Zuber, *Women, Family, and Ritual in Renaissance Italy*, Chicago 1985.
- 46 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 123.
- 47 Ihr Vorgehen rechtfertigte sie im Verhör so: «Ja seye durchaus wahr und könne sie es nicht läugnen, dazu aber habe sie H. Bgm. Hirtzel von zürich gebracht, dann als sie zuvor bey deme zu Baden gewesen habe sich der selbe gegen Ihre verlauten lassen, es neme ihne wunder, dass mann ihren H. nicht zum bürgermeister mache, in deme er ein solch qualificirter wackherer herr seye, dergleichen wir zu Basel nicht haben, jedoch werde er es werden, wann H. Bgm. sterbe. Nachdem nun selbiger gestorben, habe Sie solches gethan, weilen sie nicht gedacht, dass H. Obzmr. Bronnschweiler darauff sehen solte. Und habe sie nicht andrest vermeint als dass Ihre schuldigkeit erfordere, Ihren herrn und dessen Ehr zu befördern ...» StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 143.
- 48 Basler Manuskript, S. 241.
- 49 Die Bewerbung Petris um die Ratsschreiberstelle führte noch am gleichen Tag zu seinem Sturz; er galt den Ausschüssen nun als ehrgeiziger Überläufer oder – wie es in einem Tagebuch von 1691 hiess – «als ein falscher Judas». UB, Handschriftenabteilung, VB O 95<sup>e</sup>, Nr. 2, Eintragung zum 25. Februar 1691.
- 50 Evtl. enthält die Aussage von Salome Schönauer über Friedrich Ochs einen entsprechenden Hinweis, StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 143 (ad 1). Zur Bedeutung von Klientelsystemen in der Schweiz des Ancien régime allgemein vgl. Ulrich Pfister, *Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42/1 (1992), S. 28–68.
- 51 StaBS, Politisches W 2.2, 2.3.
- 52 Die in der Schmähchrift von Henric-Petri (wie Anm. 3), S. 17 allerdings als «Clienten» bezeichnet werden: «Mit einem wort [gab es] bald nicht mehr genug für ein Dotzet solcher

- Schaffnern Receptoren oder Blutsaugern / das ist für ihr der grossen Hansen Söhne / Tochtermänner / oder sonst zugethane Clienten (als welche man allein dahin befördert / die auch niemand dann eben ihren gleichmässig-interessirten Patronen und Pflegern Rechnung darum zu geben hatten).»
- 53 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 145.
- 54 StaBS, Politisches W 2.3, Nr. 47 (Verantwortung der Fr. Obzmster Burcardin).
- 55 Vgl. auch Valentin Gröbner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993 (dort Beispiel des Haushalts- bzw. Schenkbuches der Waltraut Kuntz-Kressin, Nürnberg, 1416–1438).
- 56 Zur Rolle der Ehefrauen für die Klassenkonstitution und -distinktion im 19. Jahrhundert vgl. Philipp Sarasin, Der Bürger bei Tisch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 88/1, 2 (1992), S. 47–72.
- 57 UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>b</sup> (Wahrhaftte Beschreibung ...), S. 4.
- 58 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 122.
- 59 Interessant ist auch der Vorwurf gegen die Frau des Ratsherrn Herzog im Memorial der Ausschüsse (nach dem 12. 3. 1691): «Weylen hier aussen auch für gewüss gehört wird, ob solte H. Ratsh. Herzogs ehefr. würckhlichen vorm kleinen und grossen Rhat als eine sonderbahre Läuferin angezogen worden sein, zugleich auch bey einer ganzen Ehren burgerschafft in diesem verdacht ist, anbey vernemblichen verlauten will, dass sie bey jüngster bestellung sich hauptsächlich gebrauchen lassen, zumahlen die beste wüßenschaft habe, welcher herren rathen weyber den berühmten so genannten dockheten kasten [d. h. Puppenkasten, Puppenhaus] besichtiget, so mann von withem des designirten dreyerherr Burckhardts vorschüzet.» StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 165.
- 60 UB, Ki Ar. g X 46, Nr. 11, Leichenpredigt Ester Hummel, vom 19. 8. 1711, S. 35.
- 61 Interessanterweise hiess es in der Leichenpredigt für Oberstzunftmeister Christof Burckhardt vom 27. 7. 1705, S. 29 (recte 31): «Und zwar es hatte Ihn der Allerhöchste zu solchen Verrichtungen mit ungemeynen Gaben / scharffsinnigem Verstand / sattem Urtheil / verwunderlicher Gedächtnuss / Klugheit / Wolredenheit / und Dapfferkeit gesegnet / dass ihm leicht gewesen / auch in den verwirrtesten Geschäften Mittel und Auswege zu ersinnen: und wol zu besorgen stehet / wir werden dieses Herren noch übel manglen / und das Gute / so wir gehabt / erst erkennen / nachdem wirs verloren.» UB, Ki. Ar. g X 41, Nr. 11.
- 62 Vgl. StaBS, Politisches W 2.2–2.4.
- 63 StaBS, Politisches W 2.2, Nr. 123.
- 64 UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>c</sup>, Nr. 9. Die Zunftausschüsse betonten in einer Eingabe vom 4. Februar an den Grossen Rat: «Dass wir unserseits andres nichts suchen noch zu begeren gesinnt, als dass der Unsern Übergrosse Sünden und sonderlichen des erschrockenlichen Meyneydts halben endtbrannte Zorn Gottes widerumb gelöscht, dessen obschwebendes gericht und gerechte Straaffe bestmöglich abgewendet, der hochobrigkeitliche Stand fürderhin unbefleckt bestehen und deme seine alte Autoritet und ansechen restituirt [...]» werde, zit. nach Schweizer (wie Anm. 17), S. 17.
- 65 UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>a</sup>, S. 9.
- 66 UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>b</sup>: «Eine prophetische Predigt aus der Weissagung des heiligen Jeremiae, Cap. XXIX, vers 7 <Suchet der Statt bestes> Gehalten in dem Münster zu Basel / den 1. Christmonat des Jahrs 1690 Als nach vollendter Predigt / in der Grossen Rahts-Versammlung / hochwichtige Sachen solten Berathschlaget werden: Und auff begehren in den Truck gegeben von Johann Jacob Freyen / Pfarrern bey St. Leonhardt. Getruckt zu Basel / Anno 1691.»

- 67 Dass es sich hier um ein gezielt politisch eingesetztes Gerücht handelte, legt der Zusatz im Basler Manuskript nahe: «Es hat aber auf Nachforschung ihres Eeh. Adolff Würzen welcher wissen wolte, ob er eine Ehrl. Eheweib habe oder nit, niemand sich herfür gethan, der etwas unehrl. auf sie erweisen kennen, sondern jederman still geschwiegen.» UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>a</sup>, S. 312.
- 68 Deutsche Presseforschung an der Universität Bremen, Leipziger Post- und Ordinar-Zeitung. Das II. Stück der XVI. Woche 1691, S. 240. Den Quellenhinweis verdanke ich Andreas Würzler.
- 69 Vgl. Mary Douglas, Das Prinzip Reinheit und Verschmutzung, in: SoWi 11/2 (1982), S. 67–78.
- 70 StaBS, Protokolle Grosser Rat 3, fol. 160 f.
- 71 Verena Fischerin, «hat sich aber hierab sehr verwundert und von nichts wüssen wollen, sondern begehrt, man solle Ihro diejenige Persohn zeigen, so dergleichen Sachen von ihro ausgeben». Ursula Muntzingerin bat weinend um Verzeihung und führte zu ihrer Entschuldigung an, sie «wäre damahlen eben auff der Gass gewesen, weilen Sie den mann abem Platz nach Haus holen wollen». Anna Margreth Stupanin bestritt ebenfalls, die Obrigkeit kritisiert zu haben, und behauptete, «dass sie im gegentheil, wann mann an Ihrem laden etwas von diesen sachen reden wollen, den leuthen gesagt, dass sie schweigen sollen; Sie habe gnug mit Ihrer haushaltung zu thun.» Andere (Ehe-)Frauen, unter ihnen Rosina Fürstenbergerin, waren gar nicht erst erschienen, sondern hatten «sich krankh geschrieben». StaBS, Politisches W 2.5, Nr. 46.
- 72 StaBS, Protokolle Grosser Rat 3, fol. 165.
- 73 Zur Teilnahme von Frauen an Aufständen und zum Bild von aufständischen Frauen vgl. Olwen Hufton, Aufrührerische Frauen in traditionellen Gesellschaften: England, Frankreich und Holland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 18 (1992), S. 423–445.
- 74 Joh. Conrad Harder, Kurtze Erzählung dessen so sich ehemals wegen bestellung der Ämbter und deren Verwaltung in Basel zugetragen; eine Einleitung zur Geschichte der daselbst in den Jahren 1690–1693 obgewalteten bürgerlichen Misshelligkeiten, in: UB, Handschriftenabteilung VB O 95<sup>b</sup>.
- 75 Schweizer (wie Anm. 17), S. 84.
- 76 Röthlin (wie Anm. 16), S. 132.
- 77 Zit. in: Huber, Statutarium Basiliense, S. 718, StaBS, Rep H 1.